

**1. Änderung vom \_\_.\_\_.2017 zur  
Satzung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der  
Gemeinde Rödinghausen vom 25.02.2016 (südlicher Bereich)**

Auf Grund des § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2017 folgende Änderungssatzung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:  
am 1. Sonntag im Monat Oktober eines jeden Jahres oder, falls dieser Tag in dem jeweiligen Jahr auf den 03. Oktober („Tag der deutschen Einheit“) fällt,  
am 2. Sonntag im Monat Oktober.
- b) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

**Artikel 2**

Die 1. Änderung vom \_\_.\_\_.2017 zur Satzung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Gemeinde Rödinghausen vom 25.02.2016 (südlicher Bereich) tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Gemeinde Rödinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.